



GEMEINDERAT HAUSEN AM ALBIS

Zugerstrasse 10, 8915 Hausen am Albis
Telefon 044 764 80 23
E-Mail christoph.rohner@hausen.ch
Homepage www.hausen.ch

Auszug aus dem Protokoll vom 28. November 2023

K3 KEHRICHTVERWERTUNG
K3.4 Kehrlichtgebühren und Tarife

Nr. 298/2023 Abfallbewirtschaftung, Festsetzung der Grundgebühren 2024

Ausgangslage

Gemäss Art. 13 der Abfallverordnung der Gemeinde Hausen am Albis sind die Grundgebühren jährlich neu festzulegen.

Da für das Jahr 2024 kaum mit Abweichungen der Abfallmenge bzw. Entschädigungen gerechnet wird, beantragt die Umweltkommission dem Gemeinderat die Grundgebühren auf dem Stand von 2023 zu belassen.

Erwägungen

Die Gebühreneinnahmen sollen zur Deckung der Abfallausgaben verwendet werden. Die Grundgebühr darf maximal ca. 50 % der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Gestützt auf Art. 13 der Abfallverordnung der Gemeinde Hausen am Albis werden die Gebühren periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes überprüft und bei Bedarf neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Die Rechnung für das Jahr 2022 schloss im Bereich Abfall mit einer Einlage in das Eigenkapital der Spezialfinanzierung von Fr. 18'466.61. Die Grundgebühren Abfall sind knapp bemessen. Die Reserve im Eigenkapital der Spezialfinanzierung beträgt Fr. 266'174.86.

Die Umweltkommission beantragt dem Gemeinderat, dass die Grundgebühren auf dem Stand 2023 belassen werden sollen. Es würde damit keine Anpassung des Gebührentarifs Abfallentsorgung erforderlich.

Anlässlich einer der nächsten Gemeindeversammlungen wird die Abfallverordnung revidiert. Anpassungen in den Gebührenstrukturen sowie nutzungsspezifischere Verrechnung der Abfallgrundgebühren sind anlässlich der Gemeindeversammlung ein zentrales Thema. Die Änderungen würden die Grundgebühren für das Jahr 2025 massgeblich verändern.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die pauschalen Abfallgrundgebühren exkl. MwSt. werden für das Jahr 2024 unverändert wie folgt festgesetzt:

a)	Für Haushalte (EFH, Wohnung)	CHF 130.00
b)	Einzelpersonenhaushalte mit maximal zwei Zimmern (Gesuch)	CHF 100.00
c)	Für Gewerbe und Landwirtschaft	CHF 165.00
d)	Einzelpersonen- und Landwirtschaftsbetriebe welche eine Haushaltsgrundgebühr in Hausen a.A. bezahlen (Gesuch)	CHF 90.00
e)	Abtransport Häckseldienst pro Kunde und Anfahrt bez. Asthaufen	CHF 60.00

2. Diese Abfall-Grundgebühren gelten ab 1. Januar 2024.

3. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, den Inhalt dieses Beschlusses zusammen mit den Werkgebühren für Wasser und Abwasser zu publizieren.

4. Mitteilung an:
 - Sachbearbeitung Gebühren (für Verrechnung)
 - Umweltvorstand
 - Umweltsekretärin
 - Umweltkommission
 - Gemeindeschreiber (Aktenablage)

Für richtigen Protokollauszug:



Christoph Rohner
Gemeindeschreiber

Versand: 30. November 2023